Fürth **Amtsblatt**

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[3] 2012**
vom 15. Februar 2012

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 1. Februar 2012

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I; GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 14. März 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2007 (**Stadt**ZEITUNG Nr. 9 vom 9. Mai 2007)

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich für Straßen in
Reinigungsklasse 1 28,80 Euro,
Reinigungsklasse 2 33,60 Euro,
Reinigungsklasse 3 9,60 Euro,
Reinigungsklasse 4 4,80 Euro.“

Die Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25. Januar 2012 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 1. Februar 2012, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Die komplette Satzung ist im Internet unter www.fuerth.de zu finden.

Fürth, 3. Februar 2012, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bebauungsplangebiet V+E Nr. VIII „Banderbacher Weg“ in den Scherbsgraben

Die Stadtentwässerung Fürth beabsichtigt, Niederschlagswasser aus dem Bebauungsplangebiet V+E Nr. VIII „Banderbacher Weg“ in den Scherbsgraben einzuleiten. Die zusätzliche Einleitungsmenge beträgt maximal fünf Liter pro Sekunde.

Mit Schreiben vom 2. November 2011 hat die Stadtentwässerung Fürth die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 8, § 10 WHG i.V.m. § 15 WHG beantragt.

Das Vorhaben stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer behördlichen Gestattung bedarf (§ 8 WHG) und wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **22. Februar bis 21. März 2012** bei der Stadt Fürth, **Ordnungsamt,** Ämtergebäude Süd, **Schwabacher Straße 170, Zimmer 323,** zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (d.h. bis zum 4. April 2012) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, zu erheben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen personenbezogene Daten vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die sie nicht voraussehen konnten (§ 14 Abs. 6 WHG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Fürth, 30. Januar 2012, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Jagdgenossenschaft Stadeln – Mannhof

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Stadeln – Mannhof am **Donnerstag, 23. Februar 2012** ,in Stadeln, Gasthaus Kalb. Beginn **20 Uhr.**

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Verlängerung des Jagdpachtvertrages
6. Verschiedenes

Georg Knorr, Jagdvorsteher
Mannhofer Straße 44, 90765 Fürth, Telefon 76 73 15, Fax 765 80 24

Verlängerung der Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 331a „Kurgartenstraße“

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Bei dem räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um das Gebiet im Bereich Dr.-Mack-Straße, Kurgartenstraße, Schwabenstraße, Frankenstraße, Ludwig-Quellen-Straße und Nürnberger Straße in der Gemarkung Fürth.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre, Teil der Satzung ist.

§ 2
Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre ist am 4. März 2011 in Kraft getreten und dauerte zunächst ein Jahr bis zum 2. März 2012. Sie wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 2. März 2012 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 1. März 2013.

Die Stadt Fürth kann diese Frist um ein Jahr und - wenn besondere Umstände es erfordern - mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken nochmals bis zu einem weiteren

>> Fortsetzung auf Seite 27 >>

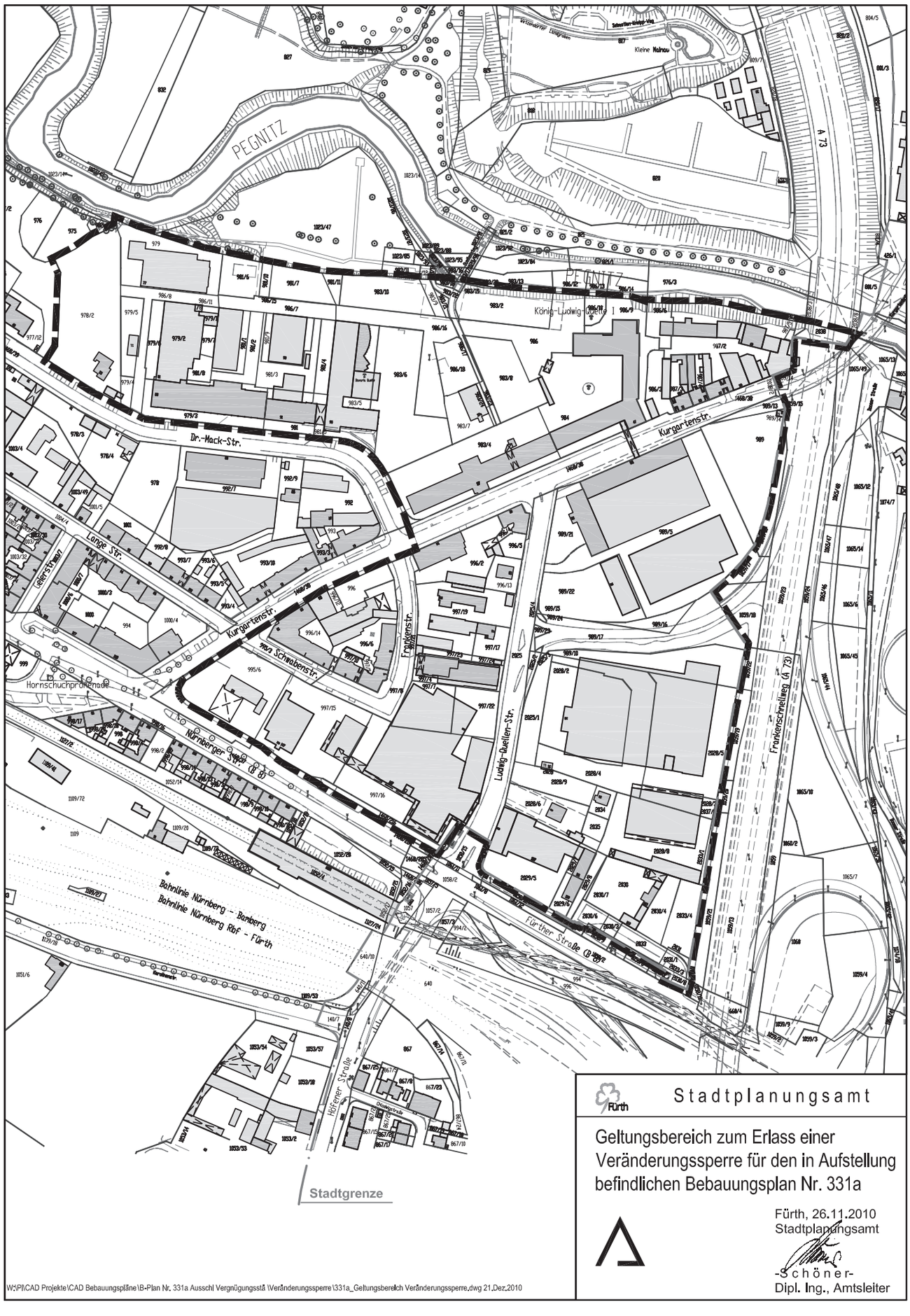
PEGNITZ
Kleine Holzau
A 73
König-Ludwig-Quelle
Dr.-Mack-Str.
Kurgartenstr.
Lange Str.
Gerberstr.
Schwabenstr.
Frankenstr.
Ludwig-Quellen-Str.
Hornschuchpromenade
Nürnberger Straße (B 8)
Frankenschnellweg (A 73)
Bahnlinie Nürnberg - Bamberg
Bahnlinie Nürnberg Rbf - Fürth
Fürther Straße (B 8)
Hafenerstraße
Stadtgrenze
Fürth
Stadtplanungsamt
Geltungsbereich zum Erlass einer Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 331a
Fürth, 26.11.2010
Stadtplanungsamt
-Schöner-
Dipl. Ing., Amtsleiter
W:\PlCAD Projekte\CAD Bebauungspläne\B-Plan Nr. 331a Ausschl Vergnügungsstä \Veränderungssperre\331a_Geltungsbereich Veränderungssperre.dwg 21.Dez.2010

<< Fortsetzung von Seite 25 <<
Amtliche Bekanntmachungen

Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Hinweis

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Unbeachtlich werden nachfolgende Verletzungen der Vorschriften:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Fürth, 3. Februar 2012, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Führerschein

Der in Rumänien ausgestellte Führerschein mit der Nummer T00187578M berechtigt nicht zum Führen eines Kraftfahrzeuges auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Stadt Fürth
Straßenverkehrsamt
Gleißner

Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996

Vom 31. Januar 2012

Aufgrund von § 18 Satz 3 des Gaststättengesetzes –GastG– vom 5. Mai 1970 (BGBl. I. S. 465, ber. S. 1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I. S. 2246), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes –GastV– vom 22. Juli 1986 (GVBl. S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung –GewV– vom 9. Februar 2010 (GVBl. S. 103, BayRS 7101-1-W), erlässt die Stadt Fürth folgende

Verordnung

§ 1

§ 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996, zuletzt geändert am 31. Mai 2011, werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 25. Januar 2012 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 31. Januar 2012, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Innenstadt-Sperrzeitverordnung)

Vom 31. Januar 2012

Aufgrund von § 18 Satz 3 des Gaststättengesetzes –GastG– vom 5. Mai 1970 (BGBl. I. S. 465, ber. S. 1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I. S. 2246), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes –GastV– vom 22. Juli.1986 (GVBl. S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung –GewV– vom 9. Februar 2010 (GVBl. S. 103, BayRS 7101-1-W), erlässt die Stadt Fürth folgende

Verordnung

§ 1

Sperrzeitregelung in der Innenstadt

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich beginnt um 2 Uhr und endet um 6 Uhr.

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird umgrenzt durch:
Rednitz im Westen, Kapellenstraße und Ludwigbrücke im Norden, Pegnitz im Osten und die Bahntrasse bis zur Stadtgrenze im Süden.
Vom Geltungsbereicht dieser Verordnung sind beide Straßenseiten der Kapellenstraße erfasst.
Der Geltungsbereich ist im Einzelnen aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) In der Nacht zum 1. Januar ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.

(4) Die Regelungen des Feiertagsgesetzes (FTG) bleiben unberührt.

(5) Von dieser Verordnung bleiben auch die für die Michaelis-Kirchweih in der Verordnung für die Michaelis-Kirchweih festgelegten Betriebszeiten unberührt.

§ 2

Ausnahmen für einzelne Betriebe

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich abweichend von § 1 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden.

(2) Die Befugnis nach § 11 GastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19 Uhr vorzuverlegen und das Ende der Sperrzeit bis 8 Uhr hinauszuschieben oder die Sperrzeit be-

>> Fortsetzung auf Seite 28 >>

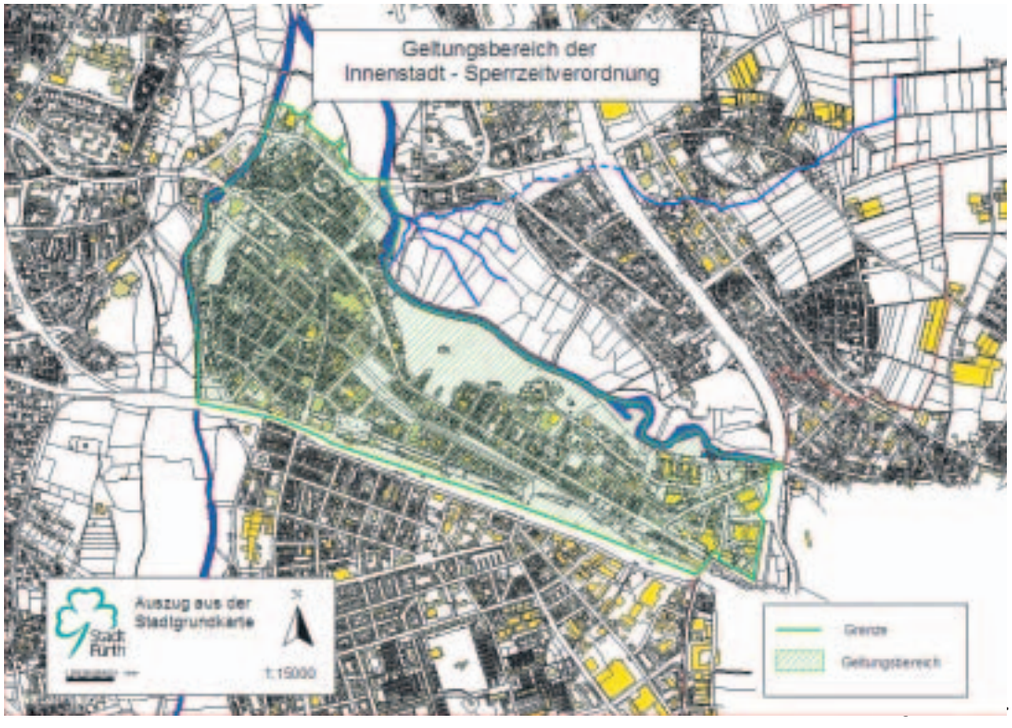

<< Fortsetzung von Seite 27 <<
Amtliche Bekanntmachungen

fristet und widerruflich aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig, wer
als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 25. Januar 2012 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 31. Januar 2012, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Mikrozensus 2012 gestartet

Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2012 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung werden dabei im Laufe des Jahres annähernd 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrem Pendlerverhalten befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlsatzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2012 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Nähere Informationen im Internet unter www.statistik.bayern.de.

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.
Maßnahme: BW107: Brücke Theodor-Heuss-Straße, Notsicherung.
Art der Leistung: Herstellung einer Notunterstützung.
Ort der Ausführung: Straßenbrücke im Zuge der Theodor-Heuss-Straße, Fürth/Stadeln.
Voraussichtliche Ausführungszeit: 26. April bis 13. Juli 2012.
Angebotseröffnung: 27. März 2012, 11 Uhr.

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Referat V/ZSt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06 oder -31 07, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Dienstleistungen nach VOL/A
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOL/A.
Art der Leistung: Rahmenvertrag Gebäudereinigung: Fenster- und Glasreinigung in Verwaltungs- und Schulgebäuden, Turnhallen und Kindertagesstätten der Stadt Fürth.
Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.
Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. Mai 2012 bis 31. Dezember 2015.
Angebotseröffnung: 27. März 2012, 15 Uhr.

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.
Maßnahme: BW043: Graf-Stauffenberg-Brücke, Instandsetzung.
Art der Leistung: Brückeninstandsetzungsarbeiten.
Ort der Ausführung: Straßenbrücke im Zuge der Breslauer-/Heilstättenstraße in Fürth.
Voraussichtliche Ausführungszeit: 7. Mai 2012 bis 13. September 2013.
Angebotseröffnung: 29. März 2012, 11 Uhr.

Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	15.2.2012	Nr. 4
Donnerstag	16.2.2012	Nr. 5
Freitag	17.2.2012	Nr. 6
Samstag	18.2.2012	Nr. 7
Sonntag	19.2.2012	Nr. 8
Montag	20.2.2012	Nr. 9
Dienstag	21.2.2012	Nr. 10
Mittwoch	22.2.2012	Nr. 11
Donnerstag	23.2.2012	Nr. 12
Freitag	24.2.2012	Nr. 13
Samstag	25.2.2012	Nr. 14
Sonntag	26.2.2012	Nr. 15
Montag	27.2.2012	Nr. 16
Dienstag	28.2.2012	Nr. 17
Mittwoch	29.2.2012	Nr. 18
Donnerstag	1.3.2012	Nr. 19

1 Apotheke im Bahnhof-Center
Gebhardtstr. 2
90762 Fürth, 74 96 74

2 Hirsch-Apotheke
Rudolf-Breitscheid-Str. 1
90762 Fürth, 77 49 26

3 West-Apotheke
Komotauer Str. 45
90766 Fürth, 73 18 54

4 Apotheke am Kieselbühl
Hansastr. 5
90766 Fürth, 73 10 53

5 Kreuz-Apotheke
Schwabacher Str. 25
90762 Fürth, 74 87 60

6 Bavaria-Apotheke
Schwabacher Str. 155
90763 Fürth, 71 24 91

7 Adler-Apotheke
Theodor-Heuss-Str. 2
90765 Fürth-Stadeln,
97 68 56 90

7 Euromed-Apotheke
Europaallee 1
90763 Fürth, 376 67 20

8 Jakobinen-Apotheke
Nürnberger Str. 67
90762 Fürth, 70 68 67

8 Apotheke zur grünen Schlange
Kapellenplatz 1
90768 Fürth-Burgfarrnbach,
75 17 41

9 Berolina-Apotheke
Königstr. 134
90762 Fürth, 77 26 18

10 Mohren-Apotheke
Königstr. 82
90762 Fürth, 77 01 96

11 Apotheke am Prater
Erlanger Str. 63
90765 Fürth,
790 69 31

12 Fichten-Apotheke
Schwabacher Str. 85
90763 Fürth, 77 40 50

12 Frosch-Apotheke
Vacher Str. 462
90768 Fürth-Vach,
765 86 38

13 ABF-Apotheke Königswarterstraße
Königswarterstr. 18
90762 Fürth, 97 71 50

14 Kleeblatt-Apotheke
Hirschenstr. 1
90762 Fürth, 780 65 65
15 St.-Pauls-Apotheke
Amalienstr. 57
90763 Fürth, 77 14 83
16 Apotheke im City-Center
Alexanderstr. 9 – 11
90762 Fürth, 749 80 44
17 Medicon Apotheke
Schwabacher Straße 46
90762 Fürth, 376 56 60
18 Schwanen-Apotheke
Erlanger Str. 11
90765 Fürth, 790 73 50
19 Billing-Apotheke
Billinganlage 3
90766 Fürth, 73 14 70
20 Dürer-Apotheke
Riemenschneiderstr. 5
90766 Fürth, 73 54 00
21 Süd-Apotheke
Flößaustr./Ecke Hätznerstr. 2
90763 Fürth, 71 37 38
22 ABF-Apotheke Breitscheidstraße
Rudolf-Breitscheid-Str. 41
90762 Fürth, 77 33 36
23 Altstadt-Apotheke
Geleitsgasse 6/ Grüner Markt
90762 Fürth, 77 96 82
24 Friedrich-Apotheke
Friedrichstr. 12
90762 Fürth, 77 16 25
25 Alpha-Apotheke
Schwabacher Str. 265
(Kalbsiedlung)
90763 Fürth,
971 22 38
26 Ronhof-Apotheke
Ronhofer Weg 16
90765 Fürth,
790 77 00
26 Apotheke am Stadtwald
Heilstättenstr. 103
(Oberfürberg)
90768 Fürth, 72 27 45
27 Aesculap-Apotheke
Waldstr. 36
90763 Fürth, 766 83 20

Tagesaktuelle Änderungen unter:
www.blak.de

Kompetenz und Qualität.
Preiswert und zuverlässig.

HITZ
grabmale
natursteinbetrieb
steinbildhauerei
friedenstr. 32
90765 fürth
tel. 790 61 95
fax. 79 13 82
www.hitz-naturstein.de
seit 1906

BESTATTUNGEN FORSTMEIER
Wir helfen weiter
☎ 77 15 30
90766 Fürth · Friedrich-Ebert-Str. 11

Notdienste

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.
Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer (01805) 19 12 12. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche. Die privatärztliche Akut-Ambulanz (nur Privatpatienten), Telefon 971 46 66, und die stationäre Notaufnahme im Bereich Orthopädie, Unfallchirurgie und Chirurgie (alle Kassen), Telefon 97 14 39 99, in der EuromedClinic, Europaallee 1, sind rund um die Uhr geöffnet.
Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer (01805) 19 12 12 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 19 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8 bis 19 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis auf dem Gelände des Klinikums Fürth im Dr.-Jakob-Frank-Haus zur Verfügung. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon (01805) 19 12 12).
Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – PrivAD, Telefon (01805) 30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr
am **Samstag, 18.,** und **Sonntag, 19. Februar,** von Zahnärztin Katrin Aalai, Hans-Vogel-Straße 2, Telefon 373 59 88,
am **Montag, 20., und Dienstag, 21. Februar,** von Zahnarzt Dr. Gilbert Vanderborght, Simonstraße 10-12, Telefon 217 57 77,
am **Samstag, 25.,** und **Sonntag, 26. Februar,** von Zahnärztin Dr. Anneliese Neukam, Bernbacher Straße 2, Telefon 754 05 05, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist Montag bis Donnerstag von 18 bis 24 Uhr, Freitag von 16 bis 24 Uhr und Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10 bis 24 Uhr, unter Telefon 42 48 55-0, zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10 (Rückgebäude), 90443 Nürnberg.

Tierärzte

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst ist telefonisch über den Haustierarzt zu erreichen.

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Jens Higgen – Irmela Müller, Leupoldstr. 6; Stephan Wagner – Sabrina Auerochs, Kaiserstr. 44; Tino Förster – Anna Leistner; Stephan Gänsler – Carmen Baron, Hummelstr. 5; Matthias Hoppe – Inga Brünjes, Fürth; Freya Künter – Susanne Stein, Glückstr. 2; Frank Riemer – Angela Wahl, Grillparzerstr. 3; Bernd Schwab – Stefanie Oppelt, Wilhelmshavener Str. 19; Holger John – Julia Wachtler; Thomas Fellner – Nicole Exner, Fürth.

Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Marc Seidel – Heidemarie Welther, Flugplatzstr.; Wolfgang Seiter – Anja Kunadt, Carl-Spitzweg-Str. 25.

Geburten

Bettina und Norbert Jiptner, Tochter Lena, Obermichelbach; Rasha Adnan Jamel und Samir Abdul Azis, Sohn Saman Ghasan Samir Abdul Azis, Simonstr. 60; Malgorzata und Kay Pilkenroth, Sohn Jan, Sigmund-Nathan-Str. 6a; Natalia Bocheva und Jvaylo Bochev, Sohn Georgi Bochev, Gießereistr. 12; Nicole und Patrick Bartl, Sohn Paul, Seukendorf; Özlem und Cemayil Baltepe, Sohn Ali Berk, Nürnberger Str. 66; Sendiyar und Ahmet Ülkü, Tochter Jlayda, Kaiserstr. 16; Songül und Shalau Ahmad Fatah Fatah, Sohn Alan, Oberasbach; Franziska von Rodde-Kittler und Matthias Kittler, Tochter Helena Kittler, Fürth; Martina und Dieter Waedt, Sohn Maro, Geißäckerstr. 102; Stefanie und Uwe Baier, Sohn Felix, Roßtal; Stefanie und Marco Zitzmann, Sohn Noel, Braunsbacher Str.; Van Thi Nguyen und Falko Nitsche, Sohn Toni Nitsche; Daniela und Hans Kroner, Sohn Emilio

>> Fortsetzung auf Seite 30 >>

<< Fortsetzung von Seite 29 <<
Familiennachrichten

Raphael, Peter-Henlein-Str. 1; Susanne und Shetqet Zekaj, Tochter Linda, Jakob-Wassermann-Str. 29; Claudia Wichmann und Stefan Fischer, Sohn Luca Marco Wichmann, Friedrich-Ebert-Str. 122; Emira und Kais Sfar, Sohn Fedi; Sandra Delfin und Bernd Büttner, Tochter Filumé Laura Delfin, Richard-Wagner-Str. 50; Barbara und Norbert Cibis, Sohn Adam Markus, Wilhelmstr. 90; Agnes und Klaus Tausch, Tochter Mia, Fürth; Marion und Jürgen Hesse, Tochter Samantha Dajana, Langenzenn; Maiya Tepfer und Eduard Fix, Sohn Leonard Fix, Rudolf-Schiestl-Str. 4; Wiebke Deimann und Dominik Waßenhoven, Tochter Pauline Johanna Waßenhoven, Marsweg 93; Alina und Alisan Erdogan, Tochter Dilay, Rennweg 62.

Sterbefälle

Otto Tieking (76), Stresemannplatz 1; Elisabeth Gruber (89), Nottelbergstr. 32; Pavel Centrih (73), Albrecht-Dürer-Str. 25; Erika Ositschenko (92), Liesl-Kießling-Str. 65; Elena Friesen (90), Bernbacher Str. 14; Gerhard Beck (65), Gaußstr. 51; Maja Hoß (70), Am Steineck 39; Ruth Schwiewagner (85), Zirndorf; Eugen Gansen (31), Siemensstr. 32; Helmut Bernhardt (72), Billinganlage 4; Dieter Strattner (70), Leupoldstr. 8; Berta Reis (90), Blumenstr. 40; Heinrich Bamler (82), Liesl-Kießling-Str. 65; Heinz Ehrenberg (73), Komotauer Str. 19; Longin Urbanowicz (90), Nürnberger Str. 129; Betty Herrmann (75), Kaiserstr. 45; Margarete Schnupfhagn (96), Benno-Mayer-Str. 5; Elsbeth Lautner (79), Zirndorf; Wilhelm Drieslein (93), Nürnberger Str. 129; Anatoli Lorenz (72), Rosenstr. 27; Anna Hajnadi (83), Theodor-Heuss-Str. 7; Berta Betty Käferstein (87), Vacher Str. 429; Anna Reimann (75), Laubenweg 28; Gisela Lintzmaier (75), Nürnberg; Manfred Hartl (62), Schwabacher Str. 71a; Günter Hasenbusch (86), Kaiserstr. 114; Gabriele Grube (52), Oberasbach; Herbert Müller (72), Erhard-Segitz-Str. 30; Aurora Perseu (66), Ludwig-Erhard-Str. 16.

Sportangebote

Damengymnastik, ab Mittwoch, 29. Februar, 20 bis 21.30 Uhr, zwölf Mal, Maiturnhalle, Otto-Seeling-Promenade, Turnabteilung SpVgg Greuther Fürth, Infos und Anmeldung unter Telefon 75 71 18, www.greuther-fuerth.de/turnen.

Fürther Sportschau

Der MTV Stadeln lädt zu den diesjährigen Fußball-Hallenturnieren der E- und D-Jugend am **Samstag, 18., und Sonntag, 19. Februar, jeweils ab 10 Uhr,** in die MTV Grundig Halle, Kapellenstraße 33, ein.

Anlagen geschlossen

Am **Faschingsdienstag, 21. Februar,** sind der Recyclinghof Atzenhof, die Kompostanlage und die Erd- und Bauschuttdeponie in Burgfarrnbach **ab 12 Uhr** geschlossen.

MÜLLER
GRABMALE
MEISTERBETRIEB
- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
0911-790690

90522 Unterasbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
0911-697343

pflegehelden
DAHEIM STATT HEIM!
24 STUNDEN PFLEGE
...durch liebevolle Pflegekräfte aus Polen!
Tel.: 0911-130 00 283
www.pflegehelden-bayern.de

KOSTENLOS
holen wir gut erhaltene Möbel und funktionsfähige Elektrogeräte ab.
Umzüge mit Fachpersonal
Kostenloses Angebot!
Günstig und zuverlässig.
Tel.: 0911 / 70 53 69

MÜSCH Sanitär + Heizung
Meisterbetrieb Inh. Robert Crafts
- Installation
- Rohrreinigungs-Service
- Solar- u. Brennwerttechnik
- Kundendienst

Unterfarrnbacher Str. 208 • 90766 Fürth
Tel: 0911 / 73 73 41 • Fax: 75 77 07

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!
SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

Die Arbeiterwohlfahrt trauert um

Gunda Mahr

Mit ihr verlieren wir eine Person, die von 1983 – 1989 im AWO-Kreisvorstand und von 1996 bis zu ihrem Tode im Ortsvereins-Vorstand Verantwortung übernommen hatte.
Darüber hinaus gehörte sie dem Fürther Seniorenrat an.
Wir danken für ihren langjährigen Einsatz und werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

AWO-Ortsverein West
Andreas Göppl
Vorsitzender

AWO-Kreisverband Fürth-Stadt e.V.
Karin Hirschbeck
Vorsitzende